

ABSTRACT

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Lily Zechner

Internetbasierte Plattformen: Neuordnung staatlicher Intermediäre am Beispiel des Umsatzsteuerrechts

Internetplattformen spielen in der heutigen Wirtschaft eine zentrale Rolle,¹ da sie den Abschluss und die Ausführung von Geschäften über das Internet wesentlich unterstützen. Sie vernetzen Nutzer, die physisch überall auf der Welt verteilt sein können, und erleichtern es ihnen, (digitale oder analoge) Dienstleistungen im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn zu erbringen.² Durch die direkte digitale Vernetzung von Personen findet ein Leistungsaustausch unmittelbar zwischen den Nutzern statt („Peer-to-Peer“). Diese verstehen sich vielfach selbst als „Private“ und nicht als Unternehmer.

Dienstleistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt für sein Unternehmen ausführt, unterliegen der Mehrwertsteuer. Unternehmer sind in das Schuldverhältnis integriert und zur Abfuhr der Steuer verpflichtet. Bei Geschäften über Internetplattformen ist es aus der Sicht des Mehrwertsteuerrechts daher wesentlich, die beteiligten Unternehmer zu identifizieren.

Dies stellt den Staat vor allem im Bereich der distribuierten Internetplattformen (sog „Blockchain“) vor Herausforderungen. Die Blockchain ist eine internetbasierte Technologie, die es ermöglicht, digitale Inhalte direkt von einer Person an eine andere Person pseudonymisiert zu übertragen, ohne dass ein Mittelsmann die Transaktion durchführt. Die digitalen Inhalte sind Werte bzw Wertträger (sog „Token“) und werden – neben zahlreichen anderen Anwendungen – auch als Zahlungsmittel verwendet (sog „Kryptowährung“, wie zum Beispiel Bitcoin). Die durch die Blockchain ermöglichten Transaktionen werden von all ihren Nutzern und nicht einem zentralen „Betreiber“ überprüft und kontrolliert. Bei einer solchen Internetplattform soll der Intermediär ausgeschaltet werden – diese gilt daher als „distribuiert“. Wenn der Intermediär fehlt, gelangt die Finanzverwaltung nur mit erheblichem Aufwand (Datenanalysen und internationale Amtshilfe) an die für eine potenzielle Abgabepflicht bedeutsamen Informationen.

Intermediäre sind Unternehmer, die Geschäfte zwischen einzelnen Wirtschaftsteilnehmern erleichtern oder einen Wirtschaftsteilnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat unterstützen. Indem sie vermitteln, werden sie zu Wissensträgern in vielfach rein privaten Beziehungen. Als „Erfüllungsgehilfen“ übernehmen sie Mitteilungs- und Handlungspflichten gegenüber dem Staat (sog „Indienstnahme“). Auf diese Weise tragen Intermediäre zu einem effizienten Steuervollzug bei. Denn die Finanzverwaltung erfährt dadurch zum einen von den verwirklichten Steuertatbeständen und zum anderen steigert die erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit die Bereitschaft der Steuerpflichtigen steuerrelevante Umstände selbst offenzulegen. Zentral ausgestaltete Internetplattformen können als Intermediäre fungieren –

¹ Die weltweit erzielten Umsätze solcher Plattformen beliefen sich im Jahr 2015 auf EUR 14 Milliarden. Bis 2025 könnten deren Umsätze EUR 300 Milliarden erreichen (Europäische Kommission, Commission Staff Working Document A Digital Single Market Strategy for Europe v 06.05.2015, SWD [2015] 100 endg, 53).

² Dienstleistungen bilden den Fokus dieser Arbeit.

sie haben eine Fülle an Informationen, die für die Besteuerung von außerordentlichem Wert sind. Bei distribuierten Internetplattformen muss der Staat die Verantwortungsträger erst identifizieren.

Im Rahmen des Dissertationsprojekts wird erforscht, wie sich der Ausschluss des Intermediärs bzw. die Entwicklung hin zum digitalen und damit vielfach nicht greifbaren Intermediär auf die Mehrwertsteuer auswirkt. Das Mehrwertsteuerrecht ist eine besonders flexible Rechtsmaterie, die Erfahrung mit Themen der Digitalisierung hat und Gegenstand einer weiten, innovativen Gesetzgebung ist. Vorläufig wird angenommen, dass das materielle Mehrwertsteuerrecht aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise mit der Sphärenvermischung von aktiven Wirtschaftsteilnehmern und Konsumenten und der Veränderung des Intermediärs umgehen kann.

Außerdem wird einstweilig davon ausgegangen, dass das materielle Mehrwertsteuerrecht den Vollzug an seine Grenzen stoßen lässt. Dort wo die physische Anknüpfung an staatliches Territorium aufgrund weltweiter, digitaler (unkörperlicher) Tätigkeit und die rechtliche Anknüpfung mangels „klassischen“ Intermediärs schwer möglich ist, sind Vollzugsdefizite wahrscheinlich. Das zeigen auch Erfahrungen mit der Besteuerung digitaler Dienstleistungen und vor allem des Online-Glücksspiels.

Wo im derzeitigen System Unzulänglichkeiten erkennbar sind, wird im Rahmen des Dissertationsvorhabens nach Lösungen gesucht. Unter Berücksichtigung der in den U.S.A. bereits eingeführten Regelungen und deren Wirkung im amerikanischen Steuervollzug wird eine potenzielle Ausweitung der österreichischen bzw. europäischen Auskunfts- und Abfuhrverpflichtungen von Internetplattformen untersucht. Fest steht, dass die eingeschränkte Vollziehbarkeit bei Dienstleistungen über Internetplattformen nicht allein durch eine Ausweitung der staatlichen Eingriffsmöglichkeiten bekämpft werden kann. Vielmehr muss der Staat auf Individuen zugreifen können und dabei die grundrechtlichen Beschränkungen der staatlichen Eingriffsbefugnis (etwa Privatsphäre und Datenschutz) berücksichtigen. Ein effektiver Steuervollzug könnte insbesondere durch verstärkte zwischenstaatliche Kooperation und effizienteren Informationsaustausch erreicht werden.

Die Dissertation wird im Ergebnis darlegen, ob und wie der (Umsatzsteuer-)Vollzug in einer „entgrenzten“ Wirtschaft funktionieren kann und aufzeigen, wie weit die oftmals angesprochene disruptive Kraft der „Platform Economy“ für das Recht tatsächlich reicht. Aufgrund der unionsweiten Harmonisierung des Mehrwertsteuerrechts und gerade der Tatsache, dass Geschäfte über Internetplattformen territoriale Vollzugsgrenzen überschreiten, handelt es sich bei diesem Thema um nicht nur auf Österreich beschränkte wertvolle Forschung.